

Gemeinde Rohr

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“

Zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat Rohr hat in öffentlicher Sitzung am 12.04.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ aufzustellen.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Auf der Fläche soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ umfasst eine Fläche von ca. 3,60 ha.

Da sich das Plangebiet nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rohr entwickelt, wurde am 12.04.2022 ebenfalls die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen; diese erfolgt im Parallelverfahren.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich von Prünst, einem Ortsteil der Gemeinde Rohr. Im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, Wirtschaftswege, eine Biogasanlage sowie die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage; im Norden schließen sich bogenförmig Waldflächen an.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ zeigt, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild im Nahbereich durch die Biogasanlage bereits anthropogen überprägt ist und auch nur wenige landschaftsgliedernde Strukturelemente vorhanden sind. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang des östlichen und südlichen Randbereiches Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten festgelegt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass ein Feldlerchenrevier im Plangebiet sowie ein weiteres Feldlerchenrevier durch die Kulissenwirkung betroffen ist. Diese Beeinträchtigungen wird mit der Umsetzung der in der saP vorgegebenen CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, die als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurde.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ zeigt, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild im Nahbereich durch die Biogasanlage und Freiflächenphotovoltaikanlage bereits anthropogen überprägt ist und auch nur wenige landschaftsgliedernde Strukturelemente vorhanden sind. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang des westlichen, südlichen und östlichen Randbereiches Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten festgelegt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet ein Feldlerchenbrutrevier liegt, das durch die Baumaßnahmen verloren geht. Zur Kompensation dieses Verlustes ist eine artenschutzrechtliche Kompensationsfläche und -maßnahme festgesetzt und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eine Vermeidungsmaßnahme.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 15.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurden sowohl Flächen im räumlichen Geltungsbereich als auch Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches herangezogen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 20.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay.

- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Rückbauverpflichtung, Erhalt von Drainagen, Weidekonzept, mögliche Emissionen durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen

Bund Naturschutz

- randliche Eingrünung, Höhe der Solarmodule, Ausgleichsmaßnahmen und Pflege der Flächen

Landesbund für Vogelschutz

- Fehlen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Landratsamt Roth

- Lage im Wasserschutzgebiet
- Fehlen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Artenliste und Pflanzabstände für Strauchpflanzungen, Nachsaat bei Ausfall des Saatgutes, Zeitintervalle des Monitorings, Verwendung regionalen Saatgutes, Pflege der Ausgleichsflächen, Reduzierung des Kompensationsbedarfes

Planungsverband Region Nürnberg

- Lage im Wasserschutzgebiet
- randliche Eingrünung

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

- Lage im Wasserschutzgebiet
- Maßgaben des LfU-Merkblattes 1.2/9 für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 13.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022

Die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Landesbund für Vogelschutz

- Abstand der Modulreihen, artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche

Landratsamt Roth

- Reduzierung des Kompensationsbedarfs, Methodik der Berechnung, Mindestqualität der Strauchpflanzen

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Bedingt durch die Struktur der Umgebung des Plangebietes mit Waldflächen, der Topographie und der Entfernung zur Ortslage Prünst sowie der bereits bestehenden Vorbelastung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden im Verfahren geprüft, das erforderliche artenschutzrechtliche Gutachten erstellt und in die Planung integriert.

5. Rechtskraft

Die Gemeinde Rohr hat mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 18.04.2023 den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ in der Fassung vom 13.12.2022 mit Begründung/Umweltbericht in der Fassung vom 18.04.2023 gefasst.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 07.06.2023 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 rechtskräftig.

Bad Windsheim, den 01.06.2023
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH